

Messung von Rechtskreiswechseln



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Messung von Rechtskreiswechseln
Veröffentlichung:	April 2025
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Autoren:	Matthias Gehricke Michael Hartmann Karina Raub Dr. Jens Stephani
Rückfragen an:	Konzepte und Methoden der Statistik, Fachliche Entwicklung Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de/
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Messung von Rechtskreiswechseln, Nürnberg, April 2025

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe [Impressum](#)). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

0	Kurzfassung	5
1	Einleitung	7
2	Methodik der Rechtskreiswechselformung	9
2.1	Grundkonzeption	9
2.1.1	Meldephasen als Ausgangspunkt	9
2.1.2	Betreuender Träger als Basis für Rechtskreis- und die Rechtskreiswechsel- Informationen	10
2.1.3	Teilweise Nutzung des aktuellsten Informationsstands	10
2.1.4	Einführung SGB II	12
2.1.5	Mehrfache Rechtskreiswechsel	12
2.2	Besondere Rahmenbedingungen	12
3	Erste Ergebnisse zu den Rechtskreiswechseln	14
3.1	Analyse der Arbeitslosen	14
3.1.1	Monatliche Rechtskreiswechsel im Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik	14
3.1.2	Weitere Analysen der monatlichen Rechtskreiswechsel Arbeitsloser	19
3.1.3	Rechtskreiswechsel während der gesamten Meldephase	26
3.2	Analyse der gemeldeten erwerbsfähigen Personen	28
3.2.1	Monatliche Rechtskreiswechsel von gemeldeten erwerbsfähigen Personen	28
3.2.2	Rechtskreiswechsel während der gesamten Meldephase	33
4	Beginn der regelmäßigen Berichterstattung zu den Rechtskreiswechseln	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die Arbeitslosen im Bestand	23
Abbildung 2: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Bestand	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik für den Rechtskreis SGB III unter Einbezug der Rechtskreiswechselformung	18
Tabelle 2: Arbeitslose im Bestand mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM)	20
Tabelle 3: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die Arbeitslosen (ALO) im Bestand - Jahressummen	21

Tabelle 4: Arbeitslose im Bestand mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM) nach Strukturmerkmalen	25
Tabelle 5: Arbeitslose im Bestand mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM) nach Bildungsmerkmalen	26
Tabelle 6: Arbeitslose im Bestand nach der Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen Meldephase	27
Tabelle 7: Arbeitslose im Bestand mit mindestens einem Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen Meldephase nach der Dauer seit dem letzten Rechtskreiswechsel	28
Tabelle 8: Gemeldete erwerbsfähige Personen (geP) mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM)	30
Tabelle 9: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) im Bestand – Jahressummen	32
Tabelle 10: Gemeldete erwerbsfähige Personen (geP) mit mindestens einem Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen Meldephase	34

0 Kurzfassung

Mit der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2005 traten neben die Agenturen für Arbeit als weitere Akteure die Jobcenter auf den Arbeitsmarkt. Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben seitdem, neben dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), eine zweite Rechtsgrundlage. Auswertungen erfolgen oftmals differenziert nach diesen beiden Rechtskreisen. Die Zuordnung der statistischen Merkmalsträger erfolgt in aller Regel nach dem jeweils zuständigen Träger: eine von der Agentur für Arbeit betreute Person wird dem Rechtskreis SGB III, eine von einem Jobcenter betreute Person dem Rechtskreis SGB II zugeordnet. Dabei kann sich die Zugehörigkeit einer Person zu einem Rechtskreis im Zeitverlauf ändern. Ein Beispiel sind Arbeitslose, die zunächst im Rechtskreis SGB III Arbeitslosengeld beziehen. Läuft ihr Anspruch aus und sind sie weiterhin arbeitslos und bedürftig im Sinne des SGB II, gehen sie in die Betreuung durch ein Jobcenter über (Rechtskreis SGB II). Wechsel zwischen den Rechtskreisen definieren die in dem vorliegenden Methodenbericht betrachtete Messgröße – die Rechtskreiswechsel.

Nachdem in Kapitel 2 die Methodik der Messung und konzeptionelle Rahmenbedingungen vorgestellt werden, enthält Kapitel 3 erste Ergebnisse zur Menge und Struktur an Rechtskreiswechseln. Dabei fällt der Fokus auf die Arbeitslosen als wichtigen Bestandteil der Arbeitsmarktstatistik. Das Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik wird rechtskreisbezogen aufgestellt und die Ergebnisse der Rechtskreiswechsellmessung einbezogen.

Die Ergebnisse präzisieren die bisherigen Erfahrungen:

- Im Jahr 2024 wechselten insgesamt 708.000 Personen den Rechtskreis genau einmal, 374.000 von ihnen waren arbeitslos gemeldet.
- Einmalige Rechtskreiswechsel dominieren deutlich gegenüber Mehrfachwechseln während der Betreuungsphase im Verhältnis von etwa 10:1.
- Wechsel hin zum Rechtskreis SGB II machen etwa zwei Drittel aller Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat aus.

Die neue Berichterstattung über Rechtskreiswechsel wird im April 2025 in der Arbeitsmarktstatistik möglich.

Die hier beschriebene Methodik der Messung von Rechtskreiswechseln ist zu unterscheiden von Begriff und Inhalt der „Übertritte“¹ in der Grundsicherungsstatistik. Letztere beziehen sich auf Personen des Rechtskreises SGB III, deren Arbeitslosengeldbezug endet und deren Leistungsanspruch auf Bürgergeld

¹ Nähere Informationen zu den Übertritten im Internetauftritt der Statistik der BA: [Methodische Hinweise Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

als erwerbsfähige Leistungsbeziehende² im SGB II beginnt. Im Unterschied hierzu spielt bei der Ermittlung der Rechtskreiswechsel im vorliegenden Methodenbericht der betreuende Träger (Agentur oder Jobcenter) und nicht der Leistungsbezug die entscheidende Rolle. Außerdem werden ebenso die Wechsel aus dem Rechtskreis SGB II hin zum Rechtskreis SGB III betrachtet.

² Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Grundsicherungsstatistik SGB II weist Personen nur dann als ELB aus, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen.

1 Einleitung

Statistische Auswertungen von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden erfolgen oftmals differenziert nach der geltenden Rechtsgrundlage für die Betreuung und Vermittlung, den Rechtskreisen SGB III bzw. SGB II. Bei der Zuordnung der Personen entscheidet in aller Regel der zuständige Träger – eine bei einer Agentur für Arbeit gemeldete Person wird dem Rechtskreis SGB III, eine von einem Jobcenter gemeldete dem Rechtskreis SGB II zugeordnet.

Übergänge zwischen den Rechtskreisen finden in Form von Rechtskreiswechseln statt. Dann geht die Betreuung für eine Person von einer Agentur für Arbeit (Rechtskreis SGB III) an ein Jobcenter (Rechtskreis SGB II) über bzw. umgekehrt. Dabei ändert sich nicht nur der zuständige Träger für die Person (wie z.B. bei einem Umzug die Betreuung von einer anderen Agentur für Arbeit übernommen wird), es ändert sich auch der geltende Rechtskreis.

Bisher werden im Rahmen der statistischen Berichterstattung zu Rechtskreiswechseln Übergänge zwischen den Rechtskreisen monatlich und näherungsweise durch eine Saldobetrachtung ermittelt. Ausgangsbasis stellt das Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik dar. Zugänge, Bestände und Abgänge an Arbeitslosen bilden dabei korrespondierende Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung

$$\text{Bestand ALO}_t = \text{Bestand ALO}_{t-1} + \text{Zugänge ALO}_t - \text{Abgang ALO}_t$$

folgen. Die Beziehung gilt für das gesamte Bundesgebiet und nur näherungsweise für andere Gebietseinheiten, da Umzüge zwischen den Gebieten nicht als Zugänge in und Abgänge aus Arbeitslosigkeit gezählt werden. Rechtskreisbezogen angewendet kann die jeweilige Differenz aus dem Stock-Flow-Modell als Saldo der im Berichtsmonat t stattgefundenen Wechsel interpretiert werden, beispielhaft für den Rechtskreis SGB III:

$$\begin{array}{l} \text{Bestand ALO SGB III}_t \\ - \text{Bestand ALO SGB III}_{t-1} \\ + \text{Abgänge ALO SGB III}_t \\ - \text{Zugänge ALO SGB III}_t \\ \hline = \text{Wechslersaldo}_t \end{array}$$

Bei dem Wechsersaldo handelt es sich um einen Saldo der Rechtskreiswechsel in eine der beiden Richtungen (SGB III oder SGB II) und erlaubt keine Aussagen dazu, wie viele Rechtskreiswechsel in welche Richtung stattgefunden haben. Durch den Fokus auf die Arbeitslosen beschränkt er sich zudem auf Rechtskreiswechsel während einer Arbeitslosigkeitsepisode.

Die neue Messung der Rechtskreiswechsel ermöglicht weitergehende Aussagen zu den Übergängen zwischen den Rechtskreisen als die Saldobetrachtung, denn sie nutzt für jede laufende Betreuungsphase die lückenlose Anreicherung mit Informationen zur Rechtskreiszugehörigkeit. Das Vorgehen ermöglicht das Ableiten der Rechtskreiswechsel: wenn ein nahtloser Wechsel der Betreuung aus dem Rechtskreis SGB III in den Rechtskreis SGB II erfolgt oder umgekehrt.

Der vorliegende Methodenbericht erläutert zunächst die Methodik der Rechtskreiswechselmessung und präsentiert im Anschluss daran ausgewählte Messergebnisse, zunächst für die wichtigste Gruppe der Arbeitsmarktstatistik, die Arbeitslosen. In dem Zusammenhang wird das Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik rechtskreisbezogen aufgestellt und mit den Daten aus der Rechtskreiswechselmessung versorgt. Es folgen Analysen mit zwei unterschiedlichen zeitlichen Blickwinkeln. Der erste konzentriert sich auf alle Rechtskreiswechsel innerhalb eines Monats. Es wird untersucht, wie viele der Arbeitslosen den Rechtskreis in dem Zeitraum wie oft wechselten, einschließlich der Richtung (Wechsel in das SGB II oder in das SGB III). Der zweite Blickwinkel nimmt als Ausgangspunkt die letzte zusammenhängende Betreuungs- oder Meldephase. Der zeitliche Horizont der Rechtskreiswechsel-Analyse wird damit deutlich ausgedehnt. Auswertungen zeigen, wie oft Arbeitslose den Rechtskreis wechselten und wie lange der letzte stattgefundenene Rechtskreiswechsel zurück liegt.

Ein weiterer Auswertungsabschnitt widmet sich den gemeldeten erwerbsfähigen Personen mit ihren Rechtskreiswechseln. So entsteht ein Gesamtbild über alle stattgefundenenen Rechtskreiswechsel.

2 Methodik der Rechtskreiswechsellmessung

2.1 Grundkonzeption

2.1.1 Meldephasen als Ausgangspunkt

Der zeitliche Rahmen für die Ermittlung der Rechtskreiswechsel erstreckt sich auf die aktuellste, d. h. die laufende oder im Berichtsmonat beendete Meldephase³. Sie wird aus dem statistischen Konto generiert, in dem die Statistik der BA alle nahtlos angrenzenden Episoden einer Person mit Arbeitslosigkeit, Arbeitsuche und Nichtarbeitsuche zu einer Phase zusammenfasst⁴.

Es werden grundsätzlich alle Personen bei der Ermittlung der Rechtskreiswechsel berücksichtigt, die zum Berichtsmonatsende (Stichtag)⁵ bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter zur Beratung oder Vermittlung gemeldet sind, und sich damit im Bestand⁶ der Arbeitsmarktstatistik befinden. Sie sind im jeweiligen operativen Verfahren⁷ als Arbeitslose, nichtarbeitslos Arbeitsuchende oder als Nichtarbeitsuchende erfasst⁸.

Um ein vollständiges Bild über die Rechtskreiswechsel gewinnen zu können, werden darüber hinaus Rechtskreiswechsel für jene Personen in die Betrachtung einbezogen, die innerhalb des Berichtsmonats letztmalig aus der Betreuung durch eine Agentur für Arbeit bzw. ein Jobcenter abgemeldet werden. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, wird ein Abgang als „letztmalig“ bewertet, wenn sich die Person anschließend nicht mehr im Bestand eines Arbeitsvermittlungsstatus befindet. Nur für diesen Abgang

³ Eine Meldephase oder auch Betreuungsphase meint eine zusammenhängende zeitliche Episode, in der eine Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter vermittelnd oder beratend betreut wird. Sie kann sich aus Arbeitslos-, nichtarbeitslos Arbeitsuchend- und Nichtarbeitsuchend-Phasen zusammensetzen. Ein Beispiel für eine Phase der Nichtarbeitsuche sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Angehörige pflegen. Sobald eine – auch nur kurzzeitige – Unterbrechung vorliegt, beispielsweise weil die Person für wenige Tage wegen Aufnahme einer Beschäftigung oder fehlender Verfügbarkeit aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde, beginnt eine neue Meldephase.

⁴ Ausführliche Informationen zum statistischen Konto und Meldephasen im [Methodenbericht Integrierte Arbeitslosen-Statistik](#)

⁵ Siehe Glossar der Statistik: [Glossareintrag Stichtag](#)

⁶ Der Bestand misst die Zahl der Merkmalsträger (Personen), die zu einem bestimmten Zeitpunkt die für die Zählung relevanten Kriterien erfüllen, z. B. Personen, die zum statistischen Stichtag arbeitslos sind.

⁷ Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (Jobcenter gE) verwenden ein gemeinsames operatives IT-Verfahren der BA: VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem). Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (Jobcenter zKT) nutzen jeweils eigene operative Verfahren.

⁸ Die Gesamtzahl dieser Personen, d.h. die Personen unabhängig vom sog. Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend oder nichtarbeitsuchend), ergibt die Personengruppe der gemeldeten erwerbsfähigen. Nähere Erläuterung dazu auf den Internetseiten der Statistik der BA: [Glossareintrag Gemeldete erwerbsfähige Personen](#)

werden ggfs. Rechtskreiswechsel-Informationen berücksichtigt.

2.1.2 Betreuender Träger als Basis für Rechtskreis- und die Rechtskreiswechsel-Informationen

Die Zugehörigkeit zu einem Rechtskreis leitet sich direkt aus dem betreuenden Träger ab. Phasen, in denen eine Person durch eine Agentur für Arbeit betreut wird, werden dem Rechtskreis SGB III zugeordnet, alle Zeiten mit Betreuung durch ein Jobcenter dem Rechtskreis SGB II.

Aus den tagesgenauen Informationen zum betreuenden Träger innerhalb der letzten nahtlosen Meldephase ergibt sich das Grundgerüst für die Rechtskreiswechsel-Ermittlung. Immer dann, wenn – innerhalb der Meldephase – die Betreuung von einer Agentur für Arbeit an ein Jobcenter übergeht oder auch umgekehrt, liegt ein zu messender Rechtskreiswechsel vor.

2.1.3 Teilweise Nutzung des aktuellsten Informationsstands

Die Arbeitslosenstatistik der BA erhebt die Eckzahlen Bestand, Zugang und Abgang für jeden Arbeitsvermittlungssstatus Mitte des Monats zu einem vorab festgelegten Stichtag, veröffentlicht sie Ende des Monats, schreibt sie am aktuellen Rand fest und ändert sie nicht mehr. Bei der Ermittlung der beschreibenden Merkmale wird meist ebenso vorgegangen.

Eine Ausnahme bildet die Ermittlung der Dauern in der Arbeitslosenstatistik, z.B. die Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III. Für sie werden die zu jedem Stichtag eines Berichtsmonats übermittelten aktuellsten Daten zum Arbeitsvermittlungssstatus aus dem statistischen Konto herangezogen. Jeder neue Kenntnisstand über die Arbeitslosigkeit einer Person in der Vergangenheit wird vollständig berücksichtigt. Eine in einem früheren Berichtsmonat ausgewiesene Dauer der Arbeitslosigkeit für eine Person kann im aktuellen Berichtsmonat entsprechend dem neuesten Wissensstand kürzer oder länger ausfallen⁹.

Die aktuelle nahtlose Meldephase, die die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Rechtskreiswechsel darstellt, wird ebenfalls zum aktuellsten Datenstand aus dem statistischen Konto generiert. Somit kann sie – wie die Dauer der Arbeitslosigkeit – in einem Berichtsmonat mit neuem Informationsstand kürzer oder länger ausfallen als zuvor gemeldet. Hinsichtlich der Rechtskreiswechsel spielt der aktuellste Stand der Daten nur für nachträglich erfasste Übergänge von einer Agentur für Arbeit zu einem Jobcenter zKT (oder umgekehrt) eine Rolle. Nur hier kann es aufgrund der Nutzung separater operativer Verfahren zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Übernahme der Betreuung kommen. Innerhalb der BA kommt es aufgrund der einheitlichen Nutzung des operativen Verfahrens VerBIS nicht zu einer nachträglichen Erfassung oder Änderung der betreuenden Dienststelle. Übernimmt eine Agentur für Arbeit bzw. ein

⁹ Vgl. Methodenbericht [Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik](#)

Jobcenter gE die Betreuung für eine Person, gilt die Zuständigkeit ab dem Tag der Erfassung im operativen System.

Beispiel:

Person A ist seit 01.03.2023 arbeitslos bei der Agentur für Arbeit X gemeldet.

Am 09.05.2023 beantragt Person A Bürgergeld beim Jobcenter zKT Y. Das Jobcenter zKT Y bewilligt Person A am 19.05.2023 rückwirkend zum 01.05.2023 Bürgergeld und meldet sie rückwirkend zum 01.05.2023 arbeitslos.

Grundsätzliches Festschreiben der Eckzahlen Bestand, Zugang und Abgang am aktuellen Rand in der Arbeitsmarktstatistik:

Person A wird in den Berichtsmonaten März, April und Mai 2023 in der Arbeitslosenstatistik beim Bestand Arbeitslose mit der Trägerschaft Agentur für Arbeit X (Rechtskreis SGB III) berücksichtigt. Erst im Berichtsmonatszeitraum Juni 2023 wird bekannt, dass Person A rückwirkend zum 01.05.2023, d.h. eigentlich im Zeitraum des Berichtsmonats Mai 2023 bei einem Jobcenter zKT (Rechtskreis SGB II) arbeitslos gemeldet wurde. Die Eckwerte Zugang, Bestand und Abgang an Arbeitslosen werden am aktuellen Rand festgeschrieben. Eine Richtigstellung des Berichtsmonats Mai 2023 findet nicht statt. Ab Juni 2023 wird Person A bei Jobcenter zKT Y als arbeitslos ausgewiesen.

Nutzung der aktuellsten Information bei der Ermittlung der Rechtskreiswechsel:

Im Berichtsmonat Juni 2023 wird bekannt, dass Person A seit 01.05.2023 als Arbeitsloser bei Jobcenter zKT Y geführt wird. Die Meldephase, die die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Rechtskreiswechsel darstellt, enthält wie in Abschnitt 2.1.1 dargestellt, Informationen zur Datenquelle (BA oder Jobcenter zKT) und beruht auf dem aktuellsten Informationsstand. Wenn nun im Berichtsmonat Juni 2023 bekannt wird, dass Person A bereits seit 01.05.2023 als Arbeitsloser bei Jobcenter zKT Y geführt wird, beginnt der Abschnitt der Meldephase mit Datenquelle Jobcenter zKT zu diesem Datum. Der Rechtskreiswechsel findet damit im Berichtsmonatszeitraum Mai 2023 statt. Berücksichtigt wird der Rechtskreiswechsel allerdings nur direkt bei den Kenngrößen zu den Rechtskreiswechseln, die die gesamte Meldephase einbeziehen. Wenn also mit der Stichtagsverarbeitung im Juni 2023 die Anzahl der Rechtskreiswechsel ermittelt wird, die während der letzten nahtlosen Meldephase stattgefunden haben, wird er gezählt. Die Dauer seit dem letzten Rechtskreiswechsel fällt durch den aktuellsten Stand länger aus. Für die Betrachtung des Berichtsmonatszeitraums Juni 2023 spielt er hingegen keine Rolle, da der Rechtskreiswechsel bereits im Zeitraum Mai 2023 stattfand. Eine rückwirkende Berücksichtigung der neuesten Information zu den Rechtskreiswechseln in bereits veröffentlichten Berichtsmonaten findet nicht statt, die Daten werden festgeschrieben.

2.1.4 Einführung SGB II

Rechtskreiswechsel-Informationen entstehen grundsätzlich ab Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005. Die Zeit vor der Einführung wird ausschließlich dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Allerdings steht die integrierte Datenbasis der Arbeitsmarktstatistik erst ab Januar 2007 zur Verfügung, weshalb die Berichterstattung zu diesem Zeitpunkt beginnt.

2.1.5 Mehrfache Rechtskreiswechsel

Zu einem mehrfachen Rechtskreiswechsel innerhalb eines kurzen Zeitraums kommt es beispielsweise, wenn eine Person mit Antragstellung auf Bürgergeld in die Betreuung durch ein Jobcenter zkt wechselt und mit der Ablehnung des Antrags wieder zurück in die Zuständigkeit einer Agentur für Arbeit. Damit handelt es sich zwar nicht um Rechtskreiswechsel im ursprünglichen Sinn, sondern eher um eine vorübergehende Umstellung des betreuenden Trägers und damit einhergehend des Rechtskreises. Da die Fallkonstellation aber nicht zweifelsfrei von anderen Rechtskreiswechseln unterschieden werden kann, ist sie in den Rechtskreiswechsel-Messgrößen enthalten und bildet somit die tatsächliche Betreuung ab. Wie die Auswertungen in Kapitel 4 zeigen, kommt mehrfachen Rechtskreiswechseln innerhalb eines Berichtsmonats eine eher untergeordnete Bedeutung zu.

2.2 Besondere Rahmenbedingungen

Schätzungen

Jobcenter zkt liefern ihre Daten zur Arbeitslosigkeit monatlich an die Statistik der BA. Jedoch können – aus unterschiedlichen Gründen – einzelne Monatsdaten in einem nicht plausiblen Bereich liegen. Es kann auch zu vollständigen Datenausfällen kommen. Solche Informationslücken werden durch Schätzungen auf Basis eines Fortschreibungsmodells kompensiert. Geschätzt werden bestimmte Eckwerte und Personenmerkmale. Alle Messgrößen zu den Rechtskreiswechseln sind kein Bestandteil der Schätzung. In den entsprechenden Berichtsmonaten gehen die betroffenen Träger mit dem Wert „keine Angabe“ in die Rechtskreiswechsel-Messgrößen ein. Sind die Daten im darauffolgenden Monat plausibel, wird ein eventueller Rechtskreiswechsel im Zeitraum des Ausfalls bei den Kenngrößen zur Betrachtung der gesamten Meldephase gezählt. Eine rückwirkende Korrektur der Rechtskreiswechsel-Kenngrößen im Ausfallmonat findet nicht statt.

Aufstocker Arbeitslosengeld

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde § 5 SGB II Absatz 4 angefügt. Demnach erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld/Teilarbeitslosengeld auch Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen, alle

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ab 01.01.2017 nicht mehr von den Jobcentern, sondern von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit. Die Personen werden von der Agentur für Arbeit betreut und entsprechend im Rechtskreis SGB III geführt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – insbesondere die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II – bleiben hiervon unberührt. Durch die Änderung des zuständigen Trägers fiel die Arbeitslosigkeit im SGB III im Januar 2017 schätzungsweise um 60.000 Arbeitslose höher und im Rechtskreis SGB II entsprechend niedriger aus.

In den Ergebnissen lässt sich diese Änderung im Berichtsmonat Januar 2017 insbesondere durch einen sprunghaften Anstieg bei der Anzahl der Rechtskreiswechsel innerhalb des Berichtsmonatszeitraums deutlich erkennen. Im Vergleich zum Vormonat steigt die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen mit mindestens einem Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat deutlich um rund 200 Prozent an.

3 Erste Ergebnisse zu den Rechtskreiswechseln

Die Ermittlung der Rechtskreiswechsel erfolgt auf Basis der letzten nahtlosen Meldephase. Diese umfasst alle nahtlosen Arbeitslosigkeits-, nichtarbeitslos Arbeitsuchend- und Nichtarbeitsuchend-Episoden. Für die Ermittlung der Rechtskreiswechsel werden alle Personen herangezogen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter zur Beratung oder Vermittlung gemeldet sind, unabhängig davon, ob sie aktuell arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend oder nichtarbeitsuchend sind. Diese umfassende Gruppe der gemeldeten erwerbsfähigen Personen setzt sich aus den arbeitslos Arbeitsuchenden, den nichtarbeitslos Arbeitsuchenden und den Nichtarbeitsuchenden zusammen. Je nach Fragestellung kann die Auswertung auf eine dieser Teilgruppen eingeschränkt werden. Die Einschränkung auf eine Teilgruppe (also z.B. Arbeitslose) wird an der letzten Bestandsmessung vollzogen. Der Rechtskreiswechsel muss nicht zwingend in diesem Status, sondern kann auch in einem anderen Status vollzogen worden sein (z.B. als nichtarbeitslos Arbeitsuchender). Neben der Bestandsgröße werden weiterhin jene Personen betrachtet, die letztmalig im Berichtmonat aus der Betreuung abgemeldet werden und sich zum Stichtag nicht mehr im Bestand befinden.

In dem ersten Auswertungsabschnitt konzentrieren sich die Analysen auf die wichtigste Gruppe der Arbeitsmarktstatistik, die Arbeitslosen. Um das angesprochene Gesamtbild über alle Rechtskreiswechsel zu erhalten werden in einem weiteren Abschnitt die gemeldeten erwerbsfähigen Personen untersucht.

3.1 Analyse der Arbeitslosen

3.1.1 Monatliche Rechtskreiswechsel im Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik

In einem ersten Schritt werden die Rechtskreiswechsel im Hinblick auf das Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik betrachtet. Der Bestand (Stock) an Arbeitslosen (ALO) misst die Zahl der Personen, die zu einem bestimmten Stichtag bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet sind. Bewegungen (Flows) erfassen hingegen Ereignisse, für die Arbeitslosen den Zugang in und den Abgang aus Arbeitslosigkeit z.B. während eines Monats. In der Arbeitslosenstatistik werden Bestands- und Bewegungszahlen zu einem Stichtag in der Monatsmitte erhoben. Die Bestandszahl bezieht sich auf den jeweiligen Stichtag, also zum Beispiel auf den 12. Dezember 2024, während die Bewegungszahlen für den Berichtsmonat Dezember 2024 die Zu- und Abgänge der Arbeitslosen in dem Zeitraum 14. November¹⁰ bis 12. Dezember 2024 umfassen.

¹⁰ Vorstichtag November 2024 + 1 Tag

Zugänge, Bestände und Abgänge bilden konsistente Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der dargestellten Beziehung folgen, beispielhaft für den Berichtsmonat Dezember 2024:

Anfangsbestand ALO Stichtag November 2024
 + Zugang ALO Berichtsmonat Dezember 2024
 - Abgang ALO Berichtsmonat Dezember 2024

 Schlussbestand ALO Stichtag Dezember 2024

Wird das Stock-Flow-Modell rechtskreisbezogen aufgestellt, ergibt die Differenz den Wechslersaldo. Beispielhaft für den Rechtskreis SGB III:

Anfangsbestand ALO SGB III Stichtag November 2024
 + Zugang ALO SGB III Berichtsmonat Dezember 2024
 - Abgang ALO SGB III Berichtsmonat Dezember 2024
 +/- Wechslersaldo Dezember 2024

 Schlussbestand ALO SGB III Stichtag Dezember 2024

Der Wechslersaldo hat ein positives Vorzeichen, wenn die Anzahl der Rechtskreiswechsel hin zum Rechtskreis SGB III die Wechsel hin zum Rechtskreis SGB II übersteigt, für das negative Vorzeichen gilt die Bedingung entsprechend umgekehrt. Er ergibt sich aus der Anzahl der Rechtskreiswechsel hin zum Rechtskreis SGB III für die Arbeitslosen im Berichtsmonat Dezember 2024 und den Rechtskreiswechseln hin zum Rechtskreis SGB II:

Anfangsbestand ALO SGB III Stichtag November 2024
 + Zugang ALO SGB III Berichtsmonat Dezember 2024
 - Abgang ALO SGB III Berichtsmonat Dezember 2024
 + Anzahl der Rechtskreiswechsel hin zum Rechtskreis SGB III (ALO) Dezember 2024
 - Anzahl der Rechtskreiswechsel hin zum Rechtskreis SGB II (ALO) Dezember 2024

 Schlussbestand ALO SGB III Stichtag Dezember 2024

Der sich aus dem Stock-Flow-Modell der Arbeitslosen errechnete Wechslersaldo unterliegt konzeptionsbedingten Besonderheiten. Durch den Fokus auf die Arbeitslosen enthält der Saldo ausschließlich Rechtskreiswechsel während Arbeitslosigkeits-Phasen. Rechtskreiswechsel während nichtarbeitslos Arbeitssuchend- oder Nichtarbeitssuchend-Phasen fließen nicht ein, Rechtskreiswechsel mit gleichzeitiger Statusveränderung in Arbeitslosigkeit werden als Zugang gezählt.

Weiterhin ergibt sich keine Differenz im Stock-Flow-Modell, wenn der Rechtskreis im betroffenen Berichtsmonat zweimal gewechselt wird. In dem Fall befindet sich der Arbeitslose am Ende des Berichtsmonats im gleichen Rechtskreis wie zu Beginn, der Wechslersaldo bleibt unberührt. Das ist auch der Fall, wenn der Rechtskreiswechsel taggleich mit einem Zugang in oder Abgang aus Arbeitslosigkeit zusammenfällt.

Die Messung der Rechtskreiswechsel von Arbeitslosen basiert auf der letzten nahtlosen Meldephase, in der alle Rechtskreiswechsel gezählt werden, unabhängig von dem damals gültigen Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitssuchend). Damit werden auch jene Rechtskreiswechsel erfasst, die mit einem Statuswechsel verbunden waren (also z.B. von nichtarbeitssuchend zu arbeitslos).

Um eine näherungsweise Einschränkung auf jene Wechsel während einer Arbeitslosigkeitsphase zu erreichen, werden für die Stock-Flow-Betrachtung bei der Messung nur jene Rechtskreiswechsel berücksichtigt, für die gilt:

Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit (für alle Fälle, die zum Stichtag arbeitslos gemeldet sind) bzw. abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit (für alle Fälle die im Berichtsmonat letztmalig aus der Arbeitsvermittlung/Arbeitslosigkeit abgemeldet werden) > Dauer seit dem letzten Rechtskreiswechsel

Mit der Dauer seit dem letzten Rechtskreiswechsel wird jene Zeitspanne definiert, die ausgehend vom zuletzt stattgefundenen Rechtskreiswechsel bis hin zum Bestandszeitpunkt (Stichtag) bzw. bis zum Zeitpunkt der letzten Abmeldung vergangen ist. Soll nun der Rechtskreiswechsel innerhalb einer Phase der Arbeitslosigkeit liegen, so muss die Dauer, die seit dem letzten Rechtskreiswechsel vergangen ist, kleiner sein als die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Durch die Definition der Dauer der Arbeitslosigkeit einschließlich einer Unterbrechungslogik¹¹ wird die gewünschte Beschränkung auf Rechtskreiswechsel während einer Arbeitslosigkeit nicht vollständig, aber näherungsweise erreicht. Die Unterbrechungslogik ermöglicht, dass der Dauerzeitraum kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit enthalten kann, beispielsweise durch eine kurze Arbeitsuchend-Phase aufgrund einer einwöchigen Arbeitsunfähigkeit. Insofern kann es vorkommen, dass die Bedingung oben zwar erfüllt ist, der Rechtskreiswechsel aber in den Zeitraum der kurzen Arbeitsuchend-Phase fällt.

Wie oben geschildert gelten für den Wechslersaldo weitere Besonderheiten. Rechtskreiswechsel, die taggleich mit einem Zu- oder Abgang in/aus Arbeitslosigkeit zusammenfallen, sind ebenso wenig relevant für den Saldo wie ein Wechsel zurück in den ursprünglichen Rechtskreis innerhalb des betrachteten Monats. Mit der Filterbedingung (Dauer der Arbeitslosigkeit > Dauer seit dem letzten Rechtskreiswechsel) werden jene Wechsel nicht berücksichtigt, bei denen der Beginn der Arbeitslosigkeit (Zugang) mit einem Rechtskreiswechsel zusammenfällt¹². Für Abgänge aus Arbeitslosigkeit, die taggleich mit einem Rechtskreiswechsel stattfinden, gilt das nicht.

Mit einer separaten Bedingung¹³ können jene Mehrfachwechsel aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, bei denen die Person im Monatsmonat letztlich wieder im ursprünglichen Rechtskreis betreut wird.

In Tabelle 1 wird das Stock-Flow-Modell für den Rechtskreis SGB III für das Jahr 2024 dargestellt. Die Spalten 1 bis 4 enthalten die Grunddaten für das rechtskreisbezogene Stock-Flow-Modell: den Anfangs- und Schlussbestand an Arbeitslosen sowie die monatlichen Bewegungsgrößen Zu- und Abgang. Nach Anwendung der Formel für das rechtskreisbezogene Stock-Flow-Modell (siehe oben) ergibt sich zunächst der Wechslersaldo in Spalte 5. Beispielsweise fanden im Monatsmonat Dezember 2024 -13.000 Wechsel im Saldo statt. Der Wechslersaldo hat ein negatives Vorzeichen, da die Anzahl der Rechtskreiswechsel in Richtung SGB II die Anzahl der Wechsel in Richtung SGB III übersteigt.

¹¹ Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III.: Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe werden nicht berücksichtigt. Diese unschädlichen Unterbrechungen beenden zwar die Arbeitslosigkeit, bei erneutem Zugang wird die Dauer einschließlich der Unterbrechungszeit weitergezählt. In allen anderen Fällen beginnt die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit neu.

¹² Wird die Arbeitslosigkeit kurzzeitig unterbrochen und ist diese Phase unschädlich für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit (Unterbrechungslogik) ist bei allen weiteren Phasen der Arbeitslosigkeit nach der Unterbrechung das Filtern der Zugänge, die mit einem Rechtskreiswechsel zusammenfallen, nicht mehr gewährleistet.

¹³ Es werden nur Fälle mit einer ungeraden Anzahl an Rechtskreiswechseln im Monatsmonat berücksichtigt.

Der Wechslersaldo erlaubt keinen Rückschluss, wie viele Rechtskreiswechsel in welche Richtung stattgefunden haben. Hier kommt die Rechtskreiswechselmessung ins Spiel. Sie erlaubt quantifizierende Aussagen hierzu. So ist in Tabelle 1, Spalte 6 die Anzahl der Wechsel in Richtung SGB III enthalten, in Spalte 7 in Richtung SGB II. Für beide Größen gelten die oben beschriebenen Einschränkungen, damit sich die Rechtskreiswechsel-Messgrößen als Erklärungshilfe für die Differenz im rechtskreisbezogenen Stock-Flow-Modell eignen. Im Dezember 2024 fanden 7.000 Wechsel in Richtung SGB III statt, 19.000 Wechsel in Richtung Rechtskreis SGB II. Da die Einschränkungen näherungsweise gelten, bleibt die in Spalte 8 dargestellte Restgröße, im Dezember 2024 in der Größenordnung von -300. Es handelt sich letztlich um einen Anteil am Wechslersaldo, der mit den Rechtskreiswechseln nicht erklärt werden kann. Gemessen am Wechslersaldo insgesamt entspricht dies einem Anteil von 2,6 Prozent. Für den Berichtsmonat August 2024 ergibt sich der höchste Wert für die Restgröße in Relation zum Wechslersaldo mit 4,5 Prozent. Das Stock-Flow-Modell auf den Rechtskreis SGB II angewendet ergibt als Wechslersaldo nahezu dieselben Werte mit umgekehrtem, also positivem Vorzeichen.

Tabelle 1: Stock-Flow-Modell der Arbeitslosenstatistik für den Rechtskreis SGB III unter Einbezug der Rechtskreiswechselmessung

Deutschland
2024

Zeit	Arbeitslose im Rechtskreis SGB III				Wechslersaldo	Anzahl RKW hin zu Rechtskreis SGB III	Anzahl RKW hin zu Rechtskreis SGB II	Restgröße (gerundet)
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Schlussbestand				
	1	2	3	4	5	6	7	8
Januar	895.867	354.163	230.922	1.005.975	-13.133	6.143	18.974	-300
Februar	1.005.975	292.640	268.204	1.015.467	-14.944	5.691	20.134	-500
März	1.015.467	271.663	294.603	977.492	-15.035	4.892	19.497	-400
April	977.492	301.536	314.698	949.377	-14.953	5.635	20.022	-600
Mai	949.377	258.678	262.736	930.485	-14.834	5.185	19.451	-600
Juni	930.485	246.497	226.925	937.230	-12.827	5.188	17.682	-300
Juli	937.230	330.244	263.816	989.023	-14.635	5.878	20.170	-300
August	989.023	293.609	248.042	1.020.607	-13.983	5.411	18.789	-600
September	1.020.607	268.124	292.223	984.684	-11.824	5.596	16.996	-400
Oktober	984.684	302.132	298.391	974.025	-14.400	5.864	19.764	-500
November	974.025	280.138	267.158	973.307	-13.698	6.373	19.655	-400
Dezember	973.307	284.521	242.233	1.002.585	-13.010	6.596	19.279	-300

3.1.2 Weitere Analysen der monatlichen Rechtskreiswechsel Arbeitsloser

Für die Darstellung im Stock-Flow-Modell wurden alle monatlichen Rechtskreiswechsel innerhalb einer Arbeitslosigkeitsperiode berücksichtigt. In den folgenden Kapiteln, die die monatlichen¹⁴ Rechtskreiswechsel für die Arbeitslosen weiter und tiefergehender analysieren, werden folgende Modifikationen vorgenommen:

- Es werden nur die Arbeitslosen einbezogen, die sich zum Stichtag noch im Bestand befinden, Abgänge werden nicht betrachtet.
- Die Betrachtung der Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat wird auf Fälle mit genau einem Wechsel beschränkt. Mehrfachwechsel innerhalb eines Berichtsmonats spielen eine eher untergeordnete Rolle (im Jahr 2024 lediglich ein Anteil von 5,1 Prozent).
- Es werden auch Rechtskreiswechsel betrachtet, die in einem anderen Status oder mit einer Statusveränderung (also z.B. von nichtarbeitsuchend zu arbeitslos) verbunden waren.

In Tabelle 2 wird der Bestand an Arbeitslosen mit einem Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat dargestellt. Die Abweichungen zu Tabelle 1 erklären sich durch die oben genannten Modifikationen. Zunächst erscheinen die Angaben für alle Arbeitslosen insgesamt gefolgt von den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und im Rechtskreis SGB II jeweils zum statistischen Stichtag. Im Jahr 2024 betrug der Bestand an Arbeitslosen durchschnittlich 2,79 Mio., von ihnen wechselten durchschnittlich 31.000 Personen jeweils in einem Berichtsmonat den Rechtskreis. Das entspricht einem Anteil von 1,1 Prozent. Damit fällt der Anteil der Wechsler in Bezug auf alle Arbeitslosen im Bestand relativ gering aus. Wird die Zugehörigkeit zu einem Rechtskreis in die Betrachtung einbezogen, gingen im Rechtskreis SGB III 11.000 von insgesamt 980.000 Arbeitslosen in diesen Rechtskreis über¹⁵. Das entspricht einem Anteil von 1,1 Prozent. Im Rechtskreis SGB II wechselten 20.000 von 1,81 Mio. Arbeitslosen den betreuenden Rechtskreis (1,1 Prozent). Der in der Tabelle abgebildete Rechtskreis gibt die Richtung des Rechtskreiswechsels an. Nachdem nur Arbeitslose mit einem Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat enthalten sind, muss der zum Stichtag geltende Rechtskreis der sein, in den gewechselt wurde.

¹⁴ Zeitraum zwischen Vorstichtag plus einen Tag und Stichtag

¹⁵ Bei der Ermittlung der Rechtskreiswechsel wird ebenfalls die Richtung der Rechtskreiswechsel ermittelt, die dem Rechtskreis entspricht, in dem die Person zum Stichtag betreut wird. In Einzelfällen kommt es zu einer Abweichung, wenn der Wechsel zu einem Jobcenter zkt noch nicht durch das Feststellen einer Leistungsberechtigung bestätigt wurde.

Tabelle 2: Arbeitslose im Bestand mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM)

Deutschland

2024

Zeit	Bestand an Arbeitslosen					
	Insgesamt	darunter: ein RKW im BM	SGB III	darunter: ein RKW im BM	SGB II	darunter: ein RKW im BM
	1	2	3	4	5	6
2024	2.787.112	31.136	980.021	10.768	1.807.091	20.368
Januar	2.805.376	31.599	1.005.975	11.472	1.799.401	20.127
Februar	2.813.813	33.112	1.015.467	11.764	1.798.346	21.348
März	2.769.282	30.625	977.492	10.008	1.791.790	20.617
April	2.749.578	31.519	949.377	10.182	1.800.201	21.337
Mai	2.722.548	30.128	930.485	9.656	1.792.063	20.472
Juni	2.726.572	28.235	937.230	9.562	1.789.342	18.673
Juli	2.808.720	33.318	989.023	11.851	1.819.697	21.467
August	2.871.913	30.722	1.020.607	10.755	1.851.306	19.967
September	2.806.361	27.887	984.684	9.886	1.821.677	18.001
Oktober	2.790.529	32.590	974.025	11.288	1.816.504	21.302
November	2.774.028	32.220	973.307	11.425	1.800.721	20.795
Dezember	2.806.625	31.676	1.002.585	11.363	1.804.040	20.313

Knapp zwei Drittel der Arbeitslosen, die den Rechtskreis wechselten, gingen 2024 in den Rechtskreis SGB II über (20.000 oder 65,4 Prozent). Ein Wechsel in Richtung des Rechtskreises SGB II findet zum Beispiel statt, wenn der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) ausläuft und – bei vorliegender Leistungsberechtigung – der Bezug von Bürgergeld beginnt. Rund ein Drittel der Arbeitslosen, die den Rechtskreis wechseln, wechselt in den Rechtskreis SGB III. Dabei handelt es sich beispielsweise um erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die arbeitslos werden. Bei ihnen hat das Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausgereicht und sie erhielten zusätzlich Bürgergeld. Wird die Person entlassen, folgt ein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) und in der Regel mit der Arbeitslosmeldung ein Wechsel zu einer Agentur für Arbeit. Ein weitere Fallgruppe sind Arbeitslose, die keinen Anspruch an das Versicherungssystem SGB III geltend machen und bis zur endgültigen Feststellung eines Anspruchs auf Leistungen im Rechtskreis SGB II (Bürgergeld) durch ein Jobcenter betreut werden; bei Ablehnung eines Anspruchs auf Bürgergeld gehen sie in den Rechtskreis SGB III (Agentur für Arbeit) über.

3.1.2.1 Zeitreihe nach Jahren

In Tabelle 3 wird ein Überblick über die Entwicklung der monatlichen Rechtskreiswechsel von Arbeitslosen in den letzten 10 Jahren gegeben. Abweichend zu den Tabellen 1 und 2 werden in Tabelle 3 die Jahressummen der monatlichen Rechtskreiswechsel ausgewiesen. Zunächst wird als Referenzgröße der jahresdurchschnittliche Bestand an Arbeitslosen genannt, um die Anzahl der erfolgten Rechtskreiswechsel insgesamt einordnen zu können. Wie bereits weiter oben erwähnt, wechseln rund ein Prozent der Arbeitslosen im Berichtsmonat einmalig den Rechtskreis. Gefolgt wird die Gesamtübersicht von einer Aufteilung der Rechtskreiswechsel nach ihrer Richtung. Ein Verlaufsdiagramm (Abbildung 1) veranschaulicht die Entwicklung der Zahlen.

Tabelle 3: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die Arbeitslosen (ALO) im Bestand - Jahressummen

Deutschland

Zeitreihe (Jahressummen, -durchschnitt)

Zeit	Bestand an Arbeitslosen (Jahres- durchschnitt)	Anteil der ALO mit RKW an ALO insg.	Jahressummen				
			Anzahl RKW insgesamt	davon			
				Anzahl RKW Richtung SGB III	Anteil an allen RKW	Anzahl RKW Richtung SGB II	Anteil an allen RKW
				absolut	in %	absolut	in %
	1	2	3	4	5	6	7
2015	2.794.664	1,0	346.884	92.682	26,7	254.202	73,3
2016	2.690.975	1,1	341.691	90.026	26,3	251.665	73,7
2017	2.532.837	1,3	390.489	196.367	50,3	194.122	49,7
2018	2.340.082	1,1	300.244	125.757	41,9	174.487	58,1
2019	2.266.720	1,1	302.671	126.973	42,0	175.698	58,0
2020	2.695.444	1,1	370.765	163.156	44,0	207.609	56,0
2021	2.613.489	1,4	435.192	129.819	29,8	305.373	70,2
2022	2.418.133	1,1	305.625	108.616	35,5	197.009	64,5
2023	2.608.672	1,1	343.833	122.597	35,7	221.236	64,3
2024	2.787.112	1,1	373.631	129.114	34,6	244.517	65,4

Das Verlaufsdiagramm in Abbildung 1 lässt zunächst eine leicht abnehmende Tendenz bei den Arbeitslosen mit einem Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat erkennen¹⁶. Im Jahr 2017 folgt die erste auffällige Entwicklung. Es kommt zu einer vorübergehenden Zunahme an Arbeitslosen mit Rechtskreiswechseln in Richtung des Rechtskreises SGB III. Grund ist das 9. Gesetz zur Änderung des SGB II. Ab Januar 2017 werden Personen, die aufgrund von Hilfebedürftigkeit neben dem Arbeitslosengeld aufstockend auch Bürgergeld beziehen, nicht mehr durch ein Jobcenter (SGB II), sondern durch eine Agentur für Arbeit (SGB III) betreut. Die Rechtskreiswechsel in Richtung SGB II nehmen gleichzeitig stärker ab, im Jahr 2018 sinken die Wechsel Richtung SGB III wieder, bleiben aber auf einem höheren Niveau.

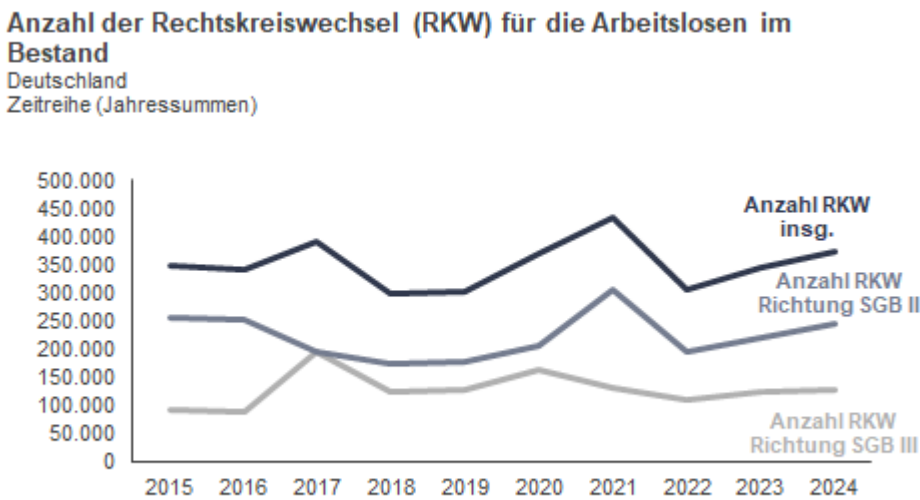
Im Jahr 2020 ist ein erneuter leichter Anstieg bei den Wechseln Richtung SGB III zu verzeichnen. Die COVID-19-Pandemie mit ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen wirkte sich zunächst hauptsächlich im Rechtskreis SGB III auf die Arbeitslosigkeit¹⁷ und die Rechtskreiswechsel aus. Verloren beispielsweise erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Beschäftigung, wechselten sie für den Bezug von Arbeitslosengeld in den Rechtskreis SGB III. Gelang die Aufnahme einer Beschäftigung nicht rechtzeitig, liefen die Ansprüche an das Versicherungssystem des Rechtskreises SGB III aus und die Arbeitslosen gingen in die Betreuung durch ein Jobcenter über. Durch das Sozialschutz-Paket II¹⁸ wurde der Verbleib im SGB III verlängert und der Höhepunkt der Wechsel Richtung SGB II in das Jahr 2021 verschoben (Höhepunkt im Februar 2021). Die Wechsel Richtung SGB III zeigen im Jahr 2021 wieder eine abnehmende Tendenz, im Jahr 2022 erreichen alle Wechsel das Niveau vor Corona.

Ab Juni 2022 wurde die Entwicklung von anderen Einflüssen überlagert, insbesondere der Zuwanderung ukrainischer Staatsangehöriger im Zuge des russischen Angriffs im Februar 2022. Im Jahr 2024 stagniert die Zahl der Rechtskreiswechsel in Richtung SGB III etwas, die Zahl der Übergänge in den Rechtskreis SGB II nimmt weiterhin zu.

¹⁶ Mit der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2005 kam es zunächst verstärkt zu Übergängen zwischen den Rechtskreisen. Im Zeitablauf stabilisierten sich dies und es kam zu einer eher abnehmenden Tendenz bei der Anzahl der Rechtskreiswechsel.

¹⁷ Viele Personen, die aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt zugingen, hatten Anspruch auf Arbeitslosengeld.

¹⁸ Im Rahmen des Sozialschutz-Pakets II wurde die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für diejenigen, deren Anspruch zwischen dem 1.5. und 31.12.2020 endete, um 3 Monate verlängert.

Abbildung 1: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die Arbeitslosen im Bestand

3.1.2.2 Struktur- und Bildungsmerkmale

Im Folgenden werden für das Jahr 2024 jene Arbeitslose mit einem Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat hinsichtlich verschiedener Struktur- und Bildungsmerkmalen analysiert. Ein Vergleich mit der Grundgesamtheit, d.h. der Gesamtmenge der Arbeitslosen, zeigt zudem auf, ob sich die beiden Personengruppen hinsichtlich bestimmter Faktoren unterscheiden.

Tabelle 4 enthält in den Zeilen unterschiedliche Strukturmerkmale; angesichts geringer Fallzahlen wird auf die Kategorie „Keine Angabe“ bei den Merkmalen Alter, Nationalität, gesundheitliche Einschränkung und Dauer Arbeitslosigkeit verzichtet. In den ersten vier Spalten werden alle Arbeitslosen unabhängig von ihrem Rechtskreis verglichen. Spalte 2 enthält die Verteilung pro Merkmal bezogen auf alle Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt), Spalte 4 die entsprechende Referenzgröße für alle Arbeitslosen, die den Rechtskreis einmal im Monat wechselten (Jahressumme). In den folgenden Spalten folgen die Vergleiche für die Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und schließlich für jene im Rechtskreis SGB II.

Im Vergleich zum Gesamtbestand an Arbeitslosen enthält die Gruppe der Arbeitslosen mit einem Rechtskreiswechsel mehr Männer, mehr Personen der beiden jüngeren Altersgruppen zu Lasten der ältesten Altersgruppe, etwas mehr Deutsche sowie etwas weniger Personen mit einer Schwerbehinderung. Bei der Altersgruppe fällt die Differenz bei beiden Vergleichsgruppen insbesondere im Rechtskreis SGB II auf. Im Rechtskreis SGB III gibt es bei den Arbeitslosen mit Rechtskreiswechseln weniger Deutsche.

Der untere Abschnitt der Tabelle 4 zeigt die Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III. Da sich alle in dem Abschnitt untersuchten Arbeitslosen weiterhin in der Betreuung durch eine Agentur für Arbeit

oder ein Jobcenter befinden, handelt es sich um eine Analyse der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit. Insgesamt lässt sich für die Arbeitslosen mit einem Rechtskreiswechsel eine Verschiebung hin zu der kürzesten Dauerklasse beobachten. Beträgt der Anteil der Dauerklasse unter 12 Monaten bei allen Arbeitslosen noch 65,1 Prozent, so wächst er bei denen mit Rechtskreiswechsel auf 86 Prozent an. Die beiden längeren Dauerklassen nehmen bei diesen Personen entsprechend ab, besonders stark Klasse „24 Monate und länger“. Das heißt: je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto unwahrscheinlicher werden Rechtskreiswechsel, desto eher verharren die Personen im bisherigen Rechtskreis.

Für die Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III fällt der hohe Anteil der kürzesten Dauerklasse bereits bei allen Arbeitslosen auf (90 Prozent), verstärkt sich aber noch bei den Personen mit einem Rechtskreiswechsel (98,1 Prozent). Es handelt sich bei den Arbeitslosen insbesondere um vormals erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (SGB II), die bei Verlust ihrer Beschäftigung Arbeitslosengeld beziehen und in den Rechtskreis SGB III wechseln. Damit fällt der Rechtskreiswechsel in die frühe Phase der Arbeitslosigkeit.

Bei den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II fällt der Vergleich ähnlich aus. Bei allen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III entfällt auf die Klasse unter 12 Monaten ein Anteil von 51,6 Prozent, bei denen mit Rechtskreiswechsel ein Anteil von 79,7 Prozent. Normalerweise dauert der Bezug von Arbeitslosengeld 12 Monate, bevor ein Wechsel in den Rechtskreis SGB II stattfindet. Bei 18 Prozent der Arbeitslosen mit Rechtskreiswechsel gilt die Dauerklasse zwischen 6 Monaten bis unter 1 Jahr. Darunter sind die regulären Wechselfälle aus dem Arbeitslosengeld (SGB III) in das Bürgergeld (SGB II) auch zu sehen. Die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld richtet sich danach, wie lange der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 3 Jahre beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung war. Besteht ein kurzer (häufig 6 Monate) oder gar kein Anspruch, wechselt die arbeitslose Person – bei bestehender Leistungsberechtigung – relativ zügig von der Betreuung durch eine Agentur für Arbeit in die Betreuung durch ein Jobcenter. Eine kurze Dauer der Arbeitslosigkeit weisen auch jene Personen mit Rechtskreiswechsel auf, die aufgrund einer Minderung der Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III, Nahtlosigkeitsregelung bis zur Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente) kurzzeitig Arbeitslosengeld beziehen, bevor sie in der Regel in die Grundsicherung wechseln. Ein weiterer Grund für eine kürzere Dauer ist die („schädliche“) Unterbrechung der Arbeitslosigkeit beispielsweise durch eine Arbeitsunfähigkeit, die länger als sechs Wochen andauert.

Tabelle 4: Arbeitslose im Bestand mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM) nach Strukturmerkmalen

Deutschland

2024 (Jahressummen, -durchschnitt)

Merkmale	Insgesamt (Jahres- durchschnitt) absolut	Anteil in %	Insgesamt mit RKW	Anteil in %	SGB III (Jahres- durchschnitt) absolut	Anteil in %	SGB III mit RKW	Anteil in %	SGB II (Jahres- durchschnitt) absolut	Anteil in %	SGB II mit RKW	Anteil in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	2.787.112	100,0	373.631	100,0	980.021	100,0	129.212	100,0	1.807.091	100,0	244.419	100,0
Geschlecht												
Männer	1.530.065	54,9	233.510	62,5	567.979	58,0	78.592	60,8	962.086	53,2	154.918	63,4
Frauen	1.257.047	45,1	140.121	37,5	412.042	42,0	50.620	39,2	845.005	46,8	89.501	36,6
Alter												
15 bis unter 25 Jahren	253.611	9,1	57.041	15,3	98.180	10,0	24.132	18,7	155.431	8,6	32.909	13,5
25 bis unter 55 Jahren	1.852.061	66,5	268.306	71,8	584.638	59,7	91.682	71,0	1.267.423	70,1	176.624	72,3
55 Jahre und älter	681.206	24,4	48.284	12,9	297.203	30,3	13.398	10,4	384.003	21,2	34.886	14,3
Nationalität												
Deutsche	1.746.195	62,7	249.029	66,7	738.759	75,4	80.960	62,7	1.007.436	55,7	168.069	68,8
Ausländer	1.040.907	37,3	124.601	33,3	241.262	24,6	48.252	37,3	799.645	44,3	76.349	31,2
Gesundheitliche Einschränkung												
schwerbehinderte Menschen	175.236	6,3	20.301	5,4	71.407	7,3	5.267	4,1	103.829	5,7	15.034	6,2
nichtschwerbehindert	2.610.275	93,7	352.772	94,4	908.614	92,7	123.945	95,9	1.701.661	94,2	228.827	93,6
Dauer der Arbeitslosigkeit												
unter 12 Monaten	1.814.959	65,1	321.447	86,0	882.473	90,0	126.696	98,1	932.486	51,6	194.751	79,7
12 Monate und länger	971.773	34,9	52.184	14,0	97.548	10,0	2.516	1,9	874.224	48,4	49.668	20,3
12 bis unter 24 Monate	438.872	15,7	47.643	12,8	82.661	8,4	1.875	1,5	356.211	19,7	45.768	18,7
24 Monate und länger	532.901	19,1	4.541	1,2	14.887	1,5	641	0,5	518.014	28,7	3.900	1,6

In Tabelle 5 wird auf die gleiche Weise nach Bildungsmerkmalen verfahren:

- Auf die Arbeitslosen mit Rechtskreiswechsel entfällt bei allen spezifischen Schulabschlüssen tendenziell ein größerer Anteil als auf die Arbeitslosen insgesamt. Dieses Ergebnis basiert insbesondere auf den Daten im Rechtskreis SGB II, bei den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III ist der höhere Anteil lediglich bei den Ausprägungen „kein Schulabschluss“ bzw. „Hauptschulabschluss“ erkennbar.
- Bezüglich der Berufsausbildung ist bei den Arbeitslosen im SGB III eine deutliche Vergrößerung des Anteils ohne Berufsausbildung (bzw. ohne Angabe) bei den Wechslern zu erkennen, von 35,4 auf 58,1 Prozent. Auf die betriebliche/schulische Ausbildung sowie die akademische Ausbildung entfällt ein entsprechend geringerer Anteil. Bei den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II fällt der Effekt in umgekehrter Richtung aus und die Personen ohne Berufsausbildung fallen in ihrem Anteil geringer aus.
- Bei Betrachtung des Anforderungsniveaus des angestrebten Zielberufs fällt bei den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III mit einem Rechtskreiswechsel der Anteil der Helfer signifikant höher aus, alle anderen Ausprägungen des Anforderungsniveaus verlieren im Anteil. Wie schon bei der Berufsausbildung lässt sich bei den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II ein umgekehrter Effekt ausmachen. Der Anteil der Helfer bei den Wechslern sinkt zugunsten der anderen Ausprägungen.

Tabelle 5: Arbeitslose im Bestand mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM) nach Bildungsmerkmalen

Deutschland

2024 (Jahressummen, -durchschnitt)

Merkmale	Insgesamt (Jahres- durchschnitt) absolut	Anteil	Insgesamt mit RKW	Anteil	SGB III (Jahres- durchschnitt) absolut	Anteil	SGB III mit RKW	Anteil	SGB II (Jahres- durchschnitt) absolut	Anteil	SGB II mit RKW	Anteil
	1	in % 2	absolut 3	in % 4	absolut 5	in % 6	absolut 7	in % 8	absolut 9	in % 10	absolut 11	in % 12
Insgesamt	2.787.112	100,0	373.631	100,0	980.021	100,0	129.212	100,0	1.807.091	100,0	244.419	100,0
Schulabschluss												
kein Schulabschluss	514.346	18,5	54.461	14,6	54.848	5,6	19.708	15,3	459.498	25,4	34.753	14,2
Hauptschulabschluss	758.819	27,2	109.410	29,3	232.232	23,7	40.068	31,0	526.587	29,1	69.342	28,4
Mittlere Reife	566.433	20,3	80.512	21,5	238.785	24,4	28.053	21,7	327.648	18,1	52.459	21,5
Abitur/Fach-/Hochschulreife	559.654	20,1	78.795	21,1	289.779	29,6	23.517	18,2	269.876	14,9	55.278	22,6
keine Angabe	387.861	13,9	50.453	13,5	164.379	16,8	17.866	13,8	223.482	12,4	32.587	13,3
Berufsausbildung												
ohne abgeschl. Berufsausbildung und keine Angabe	1.552.993	55,7	203.288	54,4	346.769	35,4	75.126	58,1	1.206.224	66,7	128.162	52,4
betriebliche / schulische Ausbildung	944.434	33,9	134.802	36,1	467.921	47,7	45.105	34,9	476.512	26,4	89.697	36,7
akademische Ausbildung	289.685	10,4	35.541	9,5	165.331	16,9	8.981	7,0	124.354	6,9	26.560	10,9
Anforderungsniveau												
Helfer	1.469.516	52,7	179.723	48,1	344.923	35,2	67.472	52,2	1.124.594	62,2	112.251	45,9
Fachkraft	773.853	27,8	121.032	32,4	354.588	36,2	45.059	34,9	419.265	23,2	75.973	31,1
Spezialist	176.625	6,3	23.078	6,2	114.587	11,7	6.404	5,0	62.038	3,4	16.674	6,8
Experte	191.823	6,9	23.516	6,3	134.152	13,7	5.419	4,2	57.671	3,2	18.097	7,4
keine Angabe	175.295	6,3	26.282	7,0	31.771	3,2	4.858	3,8	143.524	7,9	21.424	8,8

3.1.3 Rechtskreiswechsel während der gesamten Meldephase

Im folgenden Abschnitt wird der Analysezeitraum auf die gesamte Meldephase ausgeweitet. So können folgende Fragen beantwortet werden: wie viele Arbeitslose haben in ihrer gesamten Meldephase den Rechtskreis gewechselt, wie häufig wurde mehrmals gewechselt und wie lange lag der letzte Rechtskreiswechsel zurück. Im Gegensatz zu den Analysen in Kapitel 3.1.2 wird nicht mehr auf einen Rechtskreiswechsel eingeschränkt, denn über die gesamte Meldephase gesehen, wäre diese Einschränkung wenig sinnvoll. Es werden nunmehr die Arbeitslosen mit mindestens einem Rechtskreiswechsel während ihrer Meldephase betrachtet. Beibehalten wird die Einschränkung auf die Arbeitslosen, die sich zum Stichtag weiterhin in der Betreuung durch eine Agentur für Arbeit oder ein Jobcenter befinden.

Im Jahr 2024 wechselten durchschnittlich 644.000 oder 23,1 Prozent der Arbeitslosen während ihrer bisherigen Meldephase mindestens einmal den Rechtskreis. Wie bei der Berichtsmonatsbetrachtung fällt auf, dass ein großer Teil der Arbeitslosen den Rechtskreis nur einmal wechselte (68,9 Prozent bezogen auf alle Wechsler). Von den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III wechselten insgesamt 8,8 Prozent mindestens einmal den Rechtskreis, rund 64,8 Prozent davon wechselten den Rechtskreis genau einmal. Im Rechtskreis SGB II fällt der Anteil der Arbeitslosen mit mindestens einem Rechtskreiswechsel mit 30,8 Prozent deutlich höher aus als im Rechtskreis SGB III. Von den Wechslern im Rechtskreis SGB II wechselten 69,5 Prozent den Rechtskreis genau einmal. Die Zahlen unterliegen im Jahresverlauf keinen nennenswerten Schwankungen.

Tabelle 6: Arbeitslose im Bestand nach der Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen MeldephaseDeutschland
2024

Zeit	Bestand an Arbeitslosen			Bestand an Arbeitslosen mit mindestens einem Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen Meldephase											
	Insgesamt	SGB III	SGB II	Insgesamt	Anteil genau ein RKW	Anteil genau zwei RKW	Anteil genau drei RKW	SGB III	Anteil genau ein RKW	Anteil genau zwei RKW	Anteil genau drei RKW	SGB II	Anteil genau ein RKW	Anteil genau zwei RKW	Anteil genau drei RKW
	absolut 1	absolut 2	absolut 3	absolut 4	in % 5	in % 6	in % 7	absolut 8	in % 9	in % 10	in % 11	absolut 12	in % 13	in % 14	in % 15
2024	2.787.112	980.021	1.807.091	643.899	68,9	16,5	8,1	87.387	64,8	20,8	7,4	556.512	69,5	15,8	8,2
Januar	2.805.376	1.005.975	1.799.401	639.912	68,9	16,3	8,2	87.329	63,8	20,9	7,5	552.583	69,8	15,5	8,2
Februar	2.813.813	1.015.467	1.798.346	641.546	68,9	16,4	8,1	89.381	63,7	21,1	7,5	552.165	69,8	15,6	8,2
März	2.769.282	977.492	1.791.790	640.117	68,9	16,4	8,1	87.957	63,7	21,3	7,6	552.160	69,7	15,6	8,2
April	2.749.578	949.377	1.800.201	642.106	68,9	16,4	8,1	86.179	63,9	21,3	7,6	555.927	69,7	15,7	8,2
Mai	2.722.548	930.485	1.792.063	638.186	68,9	16,5	8,1	84.391	63,9	21,6	7,6	553.795	69,6	15,7	8,2
Juni	2.726.572	937.230	1.789.342	637.476	68,9	16,5	8,1	84.602	64,4	21,3	7,4	552.874	69,6	15,8	8,2
Juli	2.808.720	989.023	1.819.697	648.819	68,9	16,5	8,1	88.294	65,0	20,8	7,4	560.525	69,5	15,9	8,2
August	2.871.913	1.020.607	1.851.306	653.137	68,9	16,6	8,1	90.044	65,4	20,6	7,3	563.093	69,5	16,0	8,2
September	2.806.361	984.684	1.821.677	644.641	68,9	16,6	8,1	87.660	65,6	20,5	7,3	556.981	69,4	16,0	8,2
Oktober	2.790.529	974.025	1.816.504	646.176	68,8	16,6	8,1	86.831	65,7	20,3	7,3	559.345	69,3	16,0	8,2
November	2.774.028	973.307	1.800.721	644.748	68,8	16,6	8,0	87.064	66,0	20,1	7,1	557.684	69,2	16,1	8,2
Dezember	2.806.625	1.002.585	1.804.040	649.928	68,7	16,6	8,1	88.917	66,0	19,8	7,4	561.011	69,1	16,1	8,2

Bei den 644.000 Arbeitslosen, die den Rechtskreis in ihrer Meldephase mindestens einmal wechselten, lag der letzte Rechtskreiswechsel bei 52,4 Prozent bereits länger als zwei Jahre zurück, gefolgt von einem Anteil von 23,6 Prozent bei der Zeitspanne von unter 6 Monaten. Wird der zum Stichtag geltende Rechtskreis der Arbeitslosen in die Betrachtung einbezogen, ist die Bedeutung der unteren Dauerklassen im Rechtskreis SGB III markant. So wechselten im Jahr 2024 knapp zwei Drittel der Arbeitslosen (66,6 Prozent) innerhalb der letzten sechs Monate und 24,7 Prozent in der folgenden Dauerkategorie bis zu unter einem Jahr in den Rechtskreis. Arbeitslose im Rechtskreis SGB III befinden sich folglich erst seit einem halben Jahr, maximal seit einem Jahr in diesem Rechtskreis. Vor dem Hintergrund, dass Arbeitslosengeld oft 12 Monate vor dem Wechsel in die Grundsicherung bezogen wird, erscheint die Erkenntnis plausibel. Die Bezugsdauer gilt oft auch bei den erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach dem Verlust der Beschäftigung in den Rechtskreis SGB III wechselten.

Bei den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II sieht die Verteilung anders aus, hier dominiert die längste Dauerkategorie. Im Jahr 2024 lag bei 60,4 Prozent der SGB II-Arbeitslosen, die den Rechtskreis wechselten, der letzte Rechtskreiswechsel bereits zwei Jahre oder länger zurück. Wechselt ein Arbeitsloser in die Grundsicherung (Bürgergeld), kann der Verbleib in dem Rechtskreis SGB II von längerer Dauer sein. Ungefähr gleich auf folgen die Dauerkategorien „unter 6 Monate“ und „12 bis unter 24 Monate“ (16,9 bzw. 12,7 Prozent). Die kürzeste Dauerkategorie steht insbesondere für jene Personen, die vor kurzem in die Grundsicherung übergegangen sind.

Tabelle 7: Arbeitslose im Bestand mit mindestens einem Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen Meldephase nach der Dauer seit dem letzten Rechtskreiswechsel

Deutschland
2024

Zeit	Bestand an Arbeitslosen mit mindestens einem Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen Meldephase														
	Insg.	Anteil unter 6 Monate	Anteil 6 bis unter 12 Monate	Anteil 12 bis unter 24 Monate	Anteil 24 Monate und länger	SGB III	Anteil unter 6 Monate	Anteil 6 bis unter 12 Monate	Anteil 12 bis unter 24 Monate	Anteil 24 Monate und länger	SGB II	Anteil unter 6 Monate	Anteil 6 bis unter 12 Monate	Anteil 12 bis unter 24 Monate	Anteil 24 Monate und länger
	absolut	in %	in %	in %	in %	absolut	in %	in %	in %	in %	absolut	in %	in %	in %	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2024	643.899	23,6	12,0	12,0	52,4	87.387	66,6	24,7	7,2	1,5	556.512	16,9	10,0	12,7	60,4
Januar	639.912	23,4	11,5	11,7	53,4	87.329	68,9	23,0	6,5	1,5	552.583	16,2	9,6	12,5	61,6
Februar	641.546	24,0	11,4	11,8	52,8	89.381	69,0	22,7	6,6	1,6	552.165	16,7	9,6	12,6	61,1
März	640.117	24,3	11,3	11,8	52,7	87.957	68,8	23,0	6,7	1,6	552.160	17,2	9,4	12,6	60,8
April	642.106	23,9	11,6	11,9	52,6	86.179	67,2	24,4	7,0	1,5	555.927	17,2	9,6	12,7	60,5
Mai	638.186	23,6	11,9	12,0	52,5	84.391	65,6	25,7	7,2	1,4	553.795	17,2	9,8	12,7	60,3
Juni	637.476	23,5	12,1	11,9	52,5	84.602	64,8	26,5	7,3	1,4	552.874	17,1	9,9	12,6	60,4
Juli	648.819	23,8	12,1	11,9	52,3	88.294	65,4	25,6	7,4	1,6	560.525	17,3	9,9	12,6	60,2
August	653.137	23,7	12,3	12,0	51,9	90.044	65,3	25,7	7,4	1,6	563.093	17,1	10,2	12,8	60,0
September	644.641	23,1	12,6	12,1	52,2	87.660	64,9	25,9	7,7	1,5	556.981	16,5	10,5	12,8	60,2
Oktober	646.176	23,1	12,5	12,2	52,3	86.831	65,5	25,4	7,8	1,4	559.345	16,5	10,5	12,8	60,2
November	644.748	23,3	12,4	12,3	52,1	87.064	66,2	24,6	7,8	1,4	557.684	16,6	10,5	13,0	60,0
Dezember	649.928	23,7	12,2	12,4	51,7	88.917	67,1	23,9	7,6	1,3	561.011	16,8	10,4	13,1	59,7

3.2 Analyse der gemeldeten erwerbsfähigen Personen

Die folgenden Analysen beziehen sich auf die gemeldeten erwerbsfähigen Personen, um ein vollständiges Bild über die stattgefundenen Rechtskreiswechsel zu zeichnen. Wie in Kapitel 2.2.1 dargestellt wird für jede Person eine zusammenhängende Meldephase aus den nahtlosen Episoden mit Arbeitslosigkeit, nichtarbeitsloser Arbeitsuche und Nichtarbeitsuche betrachtet, die den zeitlichen Rahmen für die Rechtskreiswechsellmessung bildet. Einbezogen in die Messung sind alle Personen, die zum Berichtsmonatsende (Stichtag) bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter zur Beratung oder Vermittlung gemeldet sind und sich damit im Bestand der Arbeitsmarktstatistik befinden, unabhängig von ihrem aktuellen Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend oder nichtarbeitsuchend). Darüber hinaus können auch Personen mit ihrem Rechtskreiswechsel berücksichtigt werden, die im Berichtsmonat letztmalig abgehen und sich nicht mehr im Bestand befinden.

3.2.1 Monatliche Rechtskreiswechsel von gemeldeten erwerbsfähigen Personen

Die Tabelle 8 enthält Daten für den Bestand an den gemeldeten erwerbsfähigen Personen, insgesamt und aufgeteilt nach Rechtskreisen. Nach den Daten für alle Personen folgt jeweils der Bestand mit einem Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat. Im Anschluss an die Daten für den Bestand folgen die Daten für Personen, die im Berichtsmonat letztmalig aus der Betreuung abgemeldet werden und genau einen Rechtskreiswechsel im Berichtsmonat aufweisen. Für diese Personen kann keine Referenzgröße (Grundgesamtheit) angegeben werden, da sie kein Bestandteil der Arbeitsmarkt-Berichterstattung sind.

Bei der Analyseperspektive des Berichtsmonats bleibt die Einschränkung auf Personen mit einem Rechtskreiswechsel weiterhin sinnvoll.

Im Jahr 2024 waren durchschnittlich 5,83 Mio. gemeldete erwerbsfähige Personen bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter zur Beratung oder Vermittlung gemeldet. Von ihnen wechselten 59.000 Personen jeweils in einem Monat den Rechtskreis. Dies entspricht einem Anteil von einem Prozent. Bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Rechtskreis SGB III wechselten rund 20.000 einmal im Berichtsmonat den Rechtskreis (Anteil 1,2 Prozent), im Rechtskreis SGB II rund 39.000 Personen (Anteil 1 Prozent). Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die im Berichtsmonat letztmalig aus der Betreuung abgemeldet werden, steuern nur einen kleinen Anteil an Rechtskreiswechseln bei, spielen bei der monatlichen Betrachtung eine untergeordnete Rolle. Werden sie einbezogen, wechselten rund 62.000 gemeldet erwerbsfähige Personen im Jahr 2024 einmal den Rechtskreis. Wiederum liegt der Schwerpunkt der Personen mit Wechsel im Rechtskreis SGB II (68,4 Prozent).

Bei den Personen, die in Richtung des Rechtskreises SGB III wechseln, handelt es sich beispielsweise um erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Bei ihnen reicht das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht zur Deckung des Lebensunterhalts aus und sie erhalten zusätzlich Bürgergeld; sind die Voraussetzungen für den Leistungsbezug im SGB II bei fortwährender Beschäftigung nicht mehr erfüllt und sucht die Person weiterhin eine Beschäftigung, wird die Betreuung durch eine Agentur für Arbeit übernommen (SGB III). Gleiches gilt, wenn die Person ihre Beschäftigung beendet und ein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) folgt. Auch im umgekehrten Fall, wenn eine Person ihre Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahmen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung beenden kann, sie aber dennoch im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend gemeldet bleiben möchte, findet ein Wechsel in den Rechtskreis SGB III statt. Die Gewährung von Leistungen kann eine Rolle spielen, zum Beispiel wenn eine Person durch den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ihre Hilfebedürftigkeit beenden kann.

Ein Wechsel in Richtung des Rechtskreises SGB II findet regelmäßig dann statt, wenn der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) ausläuft und der Bezug von Bürgergeld beginnt. Auch wenn bei Aufstockern von Arbeitslosengeld die Leistungen nach dem SGB III auslaufen, erfolgt ein Wechsel in den Rechtskreis SGB II.

Tabelle 8: Gemeldete erwerbsfähige Personen (geP) mit einem Rechtskreiswechsel (RKW) im Berichtsmonat (BM)Deutschland
2024

Zeit	Bestand an geP						letzte Abmeldung geP			Insgesamt
	Insgesamt	darunter: ein RKW im BM	SGB III	darunter: ein RKW im BM	SGB II	darunter: ein RKW im BM	Insgesamt ein RKW im BM	SGB III ein RKW im BM	SGB II ein RKW im BM	ein RKW im BM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2024	5.826.974	58.960	1.752.414	20.363	4.074.559	38.597	2.707	864	1.843	61.666
Januar	5.765.279	57.653	1.716.185	20.352	4.049.094	37.301	2.504	846	1.658	60.157
Februar	5.826.913	61.627	1.755.106	20.967	4.071.807	40.660	2.885	884	2.001	64.512
März	5.819.770	58.826	1.736.765	18.514	4.083.005	40.312	2.639	729	1.910	61.465
April	5.789.750	60.427	1.698.448	18.966	4.091.302	41.461	3.016	883	2.133	63.443
Mai	5.794.517	58.553	1.699.322	19.247	4.095.195	39.306	2.781	865	1.916	61.334
Juni	5.830.128	55.279	1.734.028	19.418	4.096.100	35.861	2.230	734	1.496	57.509
Juli	5.851.419	62.392	1.755.830	22.270	4.095.589	40.122	2.978	1.007	1.971	65.370
August	5.858.876	57.786	1.770.075	19.901	4.088.801	37.885	2.813	934	1.879	60.599
September	5.805.778	54.361	1.732.232	18.541	4.073.546	35.820	2.351	755	1.596	56.712
Oktober	5.820.484	61.756	1.758.765	21.847	4.061.719	39.909	2.999	971	2.028	64.755
November	5.849.267	60.015	1.800.627	22.045	4.048.640	37.970	2.785	931	1.854	62.800
Dezember	5.911.504	58.842	1.871.589	22.286	4.039.915	36.556	2.498	830	1.668	61.340

Im Jahr 2023 wechselten monatsdurchschnittlich rund 37.000 gemeldete Personen in den Rechtskreis SGB II. Eine andere statistische Messgröße sind die Übertritte aus der Arbeitslosenversicherung in die Grundsicherung für Arbeitsuchende¹⁹; im Jahr 2023 belief sich ihre Zahl auf monatsdurchschnittlich rund 17.000. Die beiden Größen verfolgen unterschiedliche Erkenntnisziele, verwenden unterschiedlicher Messkonzepte und weichen deshalb relativ stark voneinander ab.

Bei den Übertritten handelt es sich um eine rein leistungsrechtliche Betrachtung des Wechsels aus dem Rechtskreis SGB III in den Rechtskreis SGB II. Die Übertritte in der Grundsicherungsstatistik umfassen Personen, bei denen der Arbeitslosengeldbezug endet und der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten beginnt. Weiterhin werden Fälle als Übertritte gewertet, bei denen von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kurzzeitig und gleichzeitig Arbeitslosengeld und Bürgergeld für ELB bezogen wird (sogenannte Aufstocker Arbeitslosengeld). Personen, die mehrere Monate als Aufstocker beide Leistungen beziehen, werden beim Auslaufen des Arbeitslosengeldes nicht als Übertritt gewertet.

¹⁹ Nähere Informationen zu den Übertritten im Internetauftritt der Statistik der BA: [Methodische Hinweise Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#); Aufgrund der Wartezeit bei der Statistik über die Grundsicherung liegen noch keine vollständigen Daten für das Jahr 2024 vor.

Bei der Messung der Rechtskreiswechsel wird der Bezug von Leistungen oder Leistungsansprüchen nicht in die Betrachtung einbezogen. Maßgeblich ist vielmehr die Umstellung des betreuenden Trägers zusammen mit einem Wechsel des Rechtskreises während der Betreuungsphase, d.h. die Übergabe der Betreuung von einer Agentur für Arbeit an ein Jobcenter oder umgekehrt.

Die Messung der Rechtskreiswechsel ist folglich weiter gefasst als die Messung der Übertritte. Einige Fallbeispiele sollen dies verdeutlichen:

- Ein Arbeitsloser, der über einen längeren Zeitraum als Aufstocker Arbeitslosengeld und Bürgergeld bezogen hat (Rechtskreis SGB III), wird beim Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und fortwährender Hilfebedürftigkeit zur Betreuung an ein Jobcenter übergeben. Wie oben bereits erwähnt wird kein Übertritt gezählt, jedoch bei dem Wechsel zu dem Jobcenter (SGB II) ein Rechtskreiswechsel.
- Für die Berücksichtigung als Übertritt ist ein Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld Voraussetzung. Wird der Bezug von Arbeitslosengeld durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beendet und ist die Person weiterhin hilfebedürftig, wird zwar ein Rechtskreiswechsel, jedoch kein Übertritt gezählt.
- Ein Arbeitsloser wurde bisher im SGB III betreut (Ansprüche an das Versicherungssystem SGB III wurden bereits aufgebraucht und Hilfebedürftigkeit lag bisher nicht vor). Durch eine Veränderung in der Bedarfsgemeinschaft (z.B. Kündigung der Beschäftigung der Ehegattin) wird die Person hilfebedürftig und geht in die Betreuung durch ein Jobcenter (SGB II) über. Zu diesem Zeitpunkt wird ein Rechtskreiswechsel, aufgrund der fehlenden Leistungen aus dem SGB III (Arbeitslosengeld) jedoch kein Übertritt gezählt.
- Eine befristet erwerbstätige Person wird durch eine Agentur für Arbeit betreut, da sie eine andere Beschäftigung sucht. Verliert die arbeitssuchende Person ihre Beschäftigung, ohne einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben zu haben, und wird hilfebedürftig, wechselt sie in den Rechtskreis SGB II. Wiederum fehlt der Bezug von Arbeitslosengeld, ein Übertritt kommt nicht zum Tragen.

Tabelle 9 enthält einen Überblick über die Entwicklung der Rechtskreiswechsel in den letzten 10 Jahren. Im Gegensatz zum vorherigen Abschnitt gehen nur jene Personen in die Analyse ein, die sich zum Stichtag noch in der Betreuung durch eine Agentur für Arbeit oder ein Jobcenter befinden, denn diese Menge ist ausreichend aussagekräftig. Als Referenzgröße dient der Bestand an den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (Spalte 1). Ein Verlaufsdigramm (Abbildung 2) veranschaulicht die Entwicklung.

Tabelle 9: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) im Bestand – Jahressummen

Deutschland

Zeitreihe (Jahressummen, -durchschnitt)

Zeit	Bestand an geP (Jahres- durchschnitt)	Anteil der geP mit RKW an geP insg.	Jahressummen				
			Anzahl RKW insgesamt	davon			
				Anzahl RKW Richtung SGB III	Anteil an allen RKW	Anzahl RKW Richtung SGB II	Anteil an allen RKW
				absolut	in %	absolut	in %
	1	2	3	4	5	6	7
2015	6.159.386	0,7	529.343	156.598	29,6	372.745	70,4
2016	6.135.372	0,7	545.501	154.408	28,3	391.093	71,7
2017	6.092.365	1,0	704.233	295.852	42,0	408.381	58,0
2018	5.773.887	0,8	571.359	201.753	35,3	369.606	64,7
2019	5.570.415	0,9	571.235	203.533	35,6	367.702	64,4
2020	5.867.861	1,0	676.076	249.575	36,9	426.501	63,1
2021	5.631.731	1,1	749.270	213.646	28,5	535.624	71,5
2022	5.353.919	0,9	593.233	199.777	33,7	393.456	66,3
2023	5.629.240	1,0	678.759	230.209	33,9	448.550	66,1
2024	5.826.974	1,0	707.517	244.134	34,5	463.383	65,5

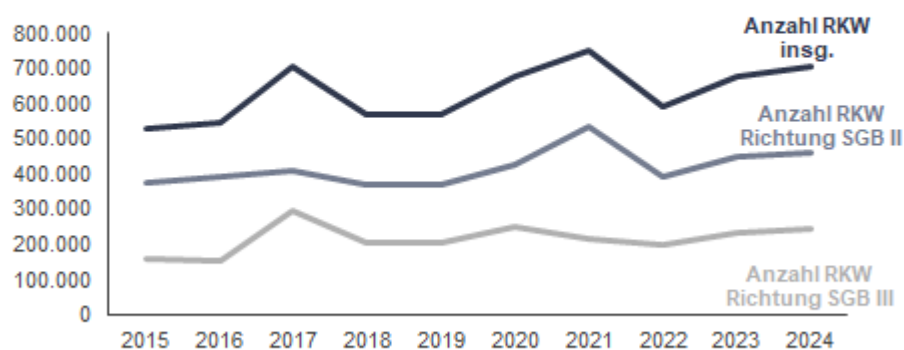
Menge und Anteil der Rechtskreiswechsel insgesamt und in Richtung SGB III nehmen in den letzten Jahren leicht zu, der Anteil in Richtung SGB II nimmt leicht ab. Die relativ große Zahl für 2017 in Richtung SGB III ist Folge der geänderten Trägerzuordnung von Personen, die neben dem Arbeitslosengeld aufstockend auch Bürgergeld beziehen (nach dem 9. SGB II-Änderungsgesetz; siehe Kapitel 2.2 und 3.1.2.1).

Abbildung 2: Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Bestand

Anzahl der Rechtskreiswechsel (RKW) für die gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Bestand

Deutschland

Zeitreihe (Jahressummen)



3.2.2 Rechtskreiswechsel während der gesamten Meldephase

Die folgende Analyse der Rechtskreiswechsel gemeldeter erwerbsfähiger Personen während ihrer gesamten Meldephase bezieht auch Mehrfachwechsel ein.

Tabelle 10 enthält in den Spalten 1 bis 6 die Daten für den Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen, insgesamt und aufgeteilt nach Rechtskreisen. Die Spalten 7 bis 9 zeigen Personen, die im Monatsbericht letztmalig aus der Betreuung abgemeldet wurden. Spalte 10 summiert die Spalten 2 und 7 auf und zeigt somit alle Personen, die den Rechtskreis während der Betreuung mindestens einmal wechselten.

Werden die Personen betrachtet, die sich zum statistischen Stichtag noch im Bestand befinden, wechselten jahresdurchschnittlich 20,6 Prozent (1,2 Mio.) aller 5,83 Mio. im Jahr 2024 gemeldeten Personen mindestens einmal in der gesamten Meldephase den Rechtskreis. Unter den Personen im Rechtskreis SGB III gingen rund 138.000 in einen anderen Rechtskreis über (7,8 Prozent), im Rechtskreis SGB II rund 1,06 Mio. Personen (26,1 Prozent).

Rund 88,5 Prozent der Personen, die den Rechtskreis innerhalb der Betreuung mindestens einmal wechselten, befinden sich im Rechtskreis SGB II, der Rest im Rechtskreis SGB III. Damit entfällt der höhere Anteil der Wechsel auf die, die in Richtung SGB II stattfanden – regelmäßig dann, wenn die Leistungen aus dem Versicherungssystem SGB III ausliefen und die Personen in die Grundsicherung wechselten.

Bezieht man die gemeldeten erwerbsfähigen Personen mit ein, die im Monatsbericht letztmalig aus der Betreuung abgemeldet wurden, hatten rund 1,25 Mio. (21,4 Prozent) der 2024 gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Verlauf der aktuellen Meldephase mindestens einmal den Rechtskreis gewechselt.

Tabelle 10: Gemeldete erwerbsfähige Personen (geP) mit mindestens einem Rechtskreiswechsel (RKW) in der aktuellen Meldephase

Deutschland

2024

Zeit	Bestand gep						letzte Abmeldung geP			Insgesamt mind. ein RKW in der Meldephase
	Insgesamt	darunter: mind. ein RKW in der Meldephase	SGB III	darunter: mind. ein RKW in der Meldephase	SGB II	darunter: mind. ein RKW in der Meldephase	Insgesamt (mind. ein RKW in der Meldephase)	SGB III (mind. ein RKW in der Meldephase)	SGB II (mind. ein RKW in der Meldephase)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
2024	5.826.974	1.200.034	1.752.414	137.504	4.074.559	1.062.531	49.410	10.264	39.147	1.249.445
Januar	5.765.279	1.196.056	1.716.185	135.304	4.049.094	1.060.752	46.220	9.846	36.374	1.242.276
Februar	5.826.913	1.199.668	1.755.106	137.476	4.071.807	1.062.192	49.093	10.226	38.867	1.248.761
März	5.819.770	1.201.558	1.736.765	136.519	4.083.005	1.065.039	47.345	9.976	37.369	1.248.903
April	5.789.750	1.201.631	1.698.448	134.224	4.091.302	1.067.407	50.418	10.880	39.538	1.252.049
Mai	5.794.517	1.201.452	1.699.322	134.412	4.095.195	1.067.040	47.896	9.460	38.436	1.249.348
Juni	5.830.128	1.203.758	1.734.028	136.609	4.096.100	1.067.149	45.735	8.676	37.059	1.249.493
Juli	5.851.419	1.205.884	1.755.830	139.051	4.095.589	1.066.833	50.729	10.651	40.078	1.256.613
August	5.858.876	1.204.107	1.770.075	139.054	4.088.801	1.065.053	50.419	10.729	39.690	1.254.526
September	5.805.778	1.198.645	1.732.232	136.719	4.073.546	1.061.926	49.336	11.333	38.003	1.247.981
Oktober	5.820.484	1.196.687	1.758.765	137.352	4.061.719	1.059.335	53.533	11.221	42.312	1.250.220
November	5.849.267	1.195.582	1.800.627	139.794	4.048.640	1.055.788	52.103	10.360	41.743	1.247.685
Dezember	5.911.504	1.195.385	1.871.589	143.528	4.039.915	1.051.857	50.096	9.805	40.291	1.245.481

4 Beginn der regelmäßigen Berichterstattung zu den Rechtskreiswechseln

Die Berichterstattung über Rechtskreiswechsel auf Basis der in diesem Bericht vorgestellten Methodik wird mit Berichtsmonat April 2025 in der Arbeitsmarktstatistik möglich. Nach und nach wird die Berichterstattung erweitert und der errechnete Wechslersaldo (siehe Kapitel 3.1.1) schließlich durch die Rechtskreiswechsellmessung abgelöst.

Die Daten werden rückwirkend ab Januar 2007 zur Verfügung gestellt, dem Zeitpunkt der Einführung der integrierten Arbeitslosenstatistik, die die in den getrennten operativen Verfahren der BA und der Jobcenter zkt erfassten und übermittelten Arbeitslosigkeits-/ Arbeitsuchend-Episoden in einem überschneidungsfreien und stimmigen Verlauf zusammenführt.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Transformation](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. in der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.